

Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

vom 17. Oktober 2015 (9412 C – Tgb.-Nr.: 12/15)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

vom 1. März 2007 (942 C – 51420/34), Amtsbl. S. 159; 2012 S. 396

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Schulgesetzes (SchulG) wird folgende Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben, die Wahl und die Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler erlassen. Sie führt die Vorschriften der §§ 31 bis 35 SchulG aus, wonach die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen können.

1 Grundsätze für die Arbeit der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

1.1 Satzungsrecht

1.1.1 Jede Vertretung für Schülerinnen und Schüler kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten über die Aufgaben, die Arbeit und die Wahl der Vertretung für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule geregelt werden.

1.1.2 Die Satzung der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einer Schule wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter erlassen.

1.2 Freistellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schule und in der Ausbildungsstelle.

1.2.1 Mitglieder der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sollen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für ihre Tätigkeit und für ihre Fortbildung für diese Aufgabe freigestellt werden.

1.2.2 Ihre Freistellung von betrieblicher Tätigkeit zur Teilnahme an Schulveranstaltungen der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler erfolgt nach den mit den zuständigen Stellen getroffenen Vereinbarungen und beträgt je Schuljahr bis zu fünf Arbeitstage. Anderslautende Absprachen zwischen Betrieb und Auszubildenden bleiben unberührt.

1.3 Benachteiligungsverbot für Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Wegen der Tätigkeit als Vertretung für Schülerinnen und Schüler darf keine Schülerin und kein Schüler benachteiligt werden. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist die Tätigkeit als Vertretung für Schülerinnen und Schüler im Zeugnis zu vermerken. Wegen einer Tätigkeit als

Vertretung für Schülerinnen und Schüler entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht werden im Zeugnis nicht vermerkt.

1.4 Auskunftsverweigerungsrecht

Die Schülervotreterinnen und Schülervotreter sind berechtigt, insbesondere auf Verlangen einer Schülerin oder eines Schülers, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt gegeben worden sind, gegenüber Lehrkräften zu verweigern.

1.5 Oberstufe

Für die in der Oberstufe gebildeten Stammkurse gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift für die Klassen entsprechend.

1.6 Brief- und Postgeheimnis

Sendungen, die an die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler der Schule gerichtet sind, werden dem Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, solche an eine Klasse der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher, Sendungen z. Hd. einer bezeichneten Schülervotreterin oder eines Schülervotreters werden dieser Person unmittelbar ausgehändigt. Die Weitergabe dieser Sendungen erfolgt unverzüglich ohne Öffnung der Sendung. Postsendungen, die verfassungsfeindliches, gewaltverherrlichendes oder sonstiges kriminelles Material enthalten, sind von den Vertretungen für Schülerinnen und Schüler unverzüglich nach dem Öffnen der Schulleitung zu übergeben.

1.7 Ausstattung der Vertretung für Schülerinnen und Schüler

Die Schule stellt die für den Geschäftsbedarf der Vertretung für Schülerinnen und Schüler erforderlichen Sachmittel im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit. Für die Arbeit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler ist nach Möglichkeit ein eigener abschließbarer Raum, aber in jedem Fall eine nur für die Vertretung für Schülerinnen und Schüler zugängliche abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeit für Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich soll ihr eine Internetnutzung ermöglicht werden. Die Vorschläge der Vertretung für Schülerinnen und Schüler für deren Sachbedarf sollen bei den Haushaltsanforderungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber dem Schulträger angemessen berücksichtigt werden.

1.8 Mitteilungen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler

Der Vertretung für Schülerinnen und Schüler stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitteilungsmöglichkeiten wie ein Schwarzes Brett und eine eigene Seite auf der Schulhomepage zur Verfügung. Die Verantwortung für die Kommunikationsmedien trägt die Vertretung für Schülerinnen und Schüler. Aushänge bedürfen in allen Fällen nur eines Sichtvermerks der Schülersprecherin oder des Schülersprechers.

1.9 Finanzierung

Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat von den Schülerinnen und Schülern einen freiwilligen Beitrag für die Aufgaben der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einsammeln. Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler darf Zuwendungen aus der Elternschaft und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und parteiunabhängigen Organisationen entgegennehmen, sofern sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die der Aufgabe und dem Ziel der Vertretung für Schülerinnen und Schüler widersprechen.

1.10 Kassenführung

Zur Verwaltung der Mittel richtet die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher eine Kasse ein. Die Kassengeschäfte werden durch eine Kassenwartin oder einen Kassenwart und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter geführt, die von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählt werden. Die Erziehungsberechtigten der Kassenwartin oder des Kassenwarts und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters müssen dieser Bestellung zugestimmt haben. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, Belegung von Einnahmen und Ausgaben, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Geldgeschäfte dürfen nur bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel abgeschlossen werden. Beschlüsse der Vertretung für Schülerinnen und Schüler mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbindungslehrkraft; diese darf einem Beschluss nur widersprechen, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist. In jedem Schuljahr hat mindestens einmal eine Kassenprüfung zu erfolgen. Diese erfolgt durch von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählte Personen zusammen mit einer für die Kassenprüfung vom Schulausschuss beauftragten Person, die nicht Schülerin oder Schüler sein darf.

2 Arbeit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler in der Schule

2.1 Informationspflichten der Schule

Der Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler wird über alle die Schülerschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen, Entsprechendes gilt auch für die Klassen-, Kurs- und Stufensprecherinnen und -sprecher. Mindestens alle vier Wochen soll ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Verbindungslehrkraft stattfinden. Die Schulleitung unterrichtet die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher über alle die Schülerinnen und Schüler betreffenden Vorschriften (Rundschreiben, Verwaltungsvorschriften, Verordnungen, Gesetze) und erläutert sie.

Schulrechtliche Vorschriften, grundsätzliche Rundschreiben, die die Schülerschaft betreffen, und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums werden der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt. Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler hat das Recht, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen, zu sprechen. Die Besuche sind der Vertretung für Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung frühestmöglich anzukündigen.

2.2 Klassenversammlung

Die Klassenversammlung, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält hierzu auf Antrag eine Wochenstunde während der allgemeinen Unterrichtszeit als Stunde der Vertretung für Schülerinnen und Schüler (SV-Stunde); der Antrag ist bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter zu stellen. Jede Klasse kann in der Regel einmal im Monat eine solche Unterrichtsstunde erhalten. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie. Die Klassenversammlung entscheidet, ob sie ohne Anwesenheit einer Lehrkraft tagt. Die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt.

2.3 Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher

Die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher werden von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher einberufen.

Der Termin für die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler wird im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt; der Termin für die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt. Terminüberschneidungen mit Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftlichen Überprüfungen sollen vermieden werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben ein Recht auf Anhörung in der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher.

2.4 Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler hat das Recht, eigene Arbeitsgemeinschaften oder Veranstaltungen durchzuführen. Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder einer Vertretung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind nur Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat. Gemeinsame Schulveranstaltungen der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterinnen oder die Schulleiter der beteiligten Schulen vorher zugestimmt haben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung

mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist oder wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden.

2.5 Aufsicht bei Veranstaltungen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler

Die Aufsicht bei Veranstaltungen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler können, soweit Lehrkräfte zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, Schülerinnen oder Schüler führen, die von der Schulleitung im Einvernehmen mit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt werden. Die Vertretung der Schülerinnen und Schüler hat ein Vorschlagsrecht. Mit der selbstständigen Aufsichtsführung dürfen nur Personen beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; die Erziehungsberechtigten müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben.

2.6 Konferenzen

2.6.1 Die Einberufung der Klassenkonferenz kann von der Klassenversammlung, die Einberufung der Gesamtkonferenz von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher verlangt werden; hat die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einen Vorstand nach § 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3 SchulG gewählt, kann der Vorstand die Einberufung verlangen. Eine Tagesordnung ist vorzulegen.

2.6.2 An Gesamtkonferenzen können die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss stimmberechtigt, an allen sonstigen Konferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. Dieses Stimmrecht steht nicht den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe zu und gilt nicht im Fall des § 48a Abs. 3 Satz 2 SchulG.

Für die Teilnahme an Gesamtkonferenzen kann die Vertretung für Schülerinnen und Schüler über die bestehende Anzahl der Schülerinnen und Schüler hinaus ein bis vier weitere stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter – je nach Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter im Schulausschuss – wählen. Dazu wählt die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher aus der Mitte der Schülerschaft die erforderliche Zahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter.

Wird eine Klassenkonferenz auf Verlangen der Klassenversammlung oder eine Gesamtkonferenz auf Verlangen der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einberufen (§ 27 Abs. 7 SchulG), so können zusätzlich bis zu vier weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler an der Gesamtkonferenz mit Stimmrecht und an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

An Klassen- und Kurskonferenzen - mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen - können die jeweiligen Klassen- oder Kurssprecherinnen und -sprecher mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz

gehören. Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind die Schülervertreterinnen und Schülervertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zu den Konferenzen werden die Schülervertreterinnen und Schülervertreter rechtzeitig eingeladen.

3 Verbindungslehrkräfte

3.1 Aufgabenstellungen

Die Verbindungslehrkräfte arbeiten konstruktiv mit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zusammen; sie haben die Aufgabe, sich für die Belange der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einzusetzen sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zu beraten und zu fördern und bei Konfliktfällen zu vermitteln, bevor der Schulausschuss angerufen wird. In Erfüllung dieser Aufgaben wird die Verbindungslehrkraft von allen schulischen Beteiligten, vor allem von der Schulleitung und dem Kollegium unterstützt.

3.2 Zahl der Verbindungslehrkräfte

An jeder Schule sollen mindestens zwei Verbindungslehrkräfte gewählt werden. Hierbei soll es sich um eine Frau und einen Mann handeln.

An größeren Schulen können mehrere Verbindungslehrkräfte gewählt werden. Auch hier soll auf paritätische Besetzung geachtet werden.

3.3 Teilnahmeberechtigung

Die Verbindungslehrkräfte nehmen an den Sitzungen der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen können in Abwesenheit der Verbindungslehrkräfte stattfinden. Die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt.

3.4 Sprechstunde

Die Verbindungslehrkräfte richten eine wöchentliche Sprechstunde ein, zu der die Schülerinnen und Schüler auch während ihrer Unterrichtszeit Zutritt haben.

3.5 Auskunftsverweigerungsrecht

Die Verbindungslehrkräfte sind berechtigt, insbesondere auf Verlangen einer Schülerin oder eines Schülers, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder sonst bekannt gegeben worden sind, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern.

3.6 Befreiung von Pausenaufsicht

Die Verbindungslehrkräfte sind zwecks ordnungsgemäßer Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe in der Regel von der Pausenaufsicht sowie von den Aufsichten vor und nach dem Unterricht freigestellt.

3.7 Teilnahme von Lehrkräften an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Arbeit der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von in Rheinland-Pfalz anerkannten Trägern der Lehrerfortbildung erfolgt eine Freistellung vom Unterricht für die Dauer der Veranstaltung. Für die Freistellung hat die Schulleitung lediglich zu prüfen, ob der Teilnahme der jeweiligen Lehrkraft an der Veranstaltung dienstliche Gründe entgegenstehen.

3.8 Wahlvorschriften für die Verbindungslehrkräfte

3.8.1 Wahlperiode

Die Amtszeit der Verbindungslehrkräfte beträgt je nach Beschluss der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ein Schuljahr oder zwei Schuljahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Verbindungslehrkräfte ihr jeweiliges Amt bis zur Neuwahl weiter. Falls erforderlich, findet eine Neuwahl statt.

3.8.2 Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum)

Jede Verbindungslehrkraft kann jederzeit durch die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

3.8.3 Durchführung der Wahl

Es gelten die Verfahrensgrundsätze des § 49 SchulG und der Schulwahlordnung.

4 Zusammenschluss von Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

4.1 Allgemeines

4.1.1 Vertretungen für Schülerinnen und Schüler können nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 und 2 SchulG und der nachfolgenden Bestimmungen als Kreis- und Stadtvertretungen und auf Landesebene gewählt werden.

4.1.2 Die in Nummer 4.1.1 genannten Vertretungen für Schülerinnen und Schüler können sich eine Satzung als Geschäftsordnung geben. Die von den Kreis- und Stadtvertretungen beschlossenen Satzungen sind im Rahmen der Rechtsaufsicht der zuständigen Schulbehörde, die von der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler beschlossene Satzung dem fachlich zuständigen Ministerium zur Genehmigung zuzuleiten.

4.1.3 Die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Gremien sollen ihrer jeweiligen Schule rechtzeitig die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des Gremiums, dem sie angehören, anzeigen, damit diese als Schulveranstaltung gelten.

4.1.4 Der notwendige Sachbedarf der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler soll seitens der beteiligten Schulen aus den für den Geschäftsbedarf der Vertretungen für

Schülerinnen und Schüler der Schulen vorhandenen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler und die Mitglieder der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler erhalten vom Land für die Teilnahme an Sitzungen Fahrtkostenersatz und Tagegeld. Darüber hinaus stellt das Land der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des Haushalts ein Budget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung.

Die Abrechnung der Fahrkosten und des Tagegeldes für die Mitglieder der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler erfolgt über die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler.

4.1.5 Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler, die sich in Kreis- und Stadtvertretungen zusammengeschlossen haben, geben dies den jeweiligen kommunalen und staatlichen Stellen bekannt.

4.2 Kreis- und Stadtvertretungen

4.2.1 Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler setzen sich aus jeweils zwei Schülerinnen und Schülern aller Schulen der Sekundarstufe I und II des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zusammen.

4.2.2 Die Kreis- und Stadtvertretungen werden von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder, sofern die Versammlung dies beschließt, von der Vollversammlung für Schülerinnen und Schüler gewählt.

Die Kreis- und Stadtvertretungen wählen aus ihrer Mitte die Vertreterinnen und Vertreter zur Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler sowie einen Vorstand. Die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler vertreten die Belange der Schülerinnen und Schüler gegenüber den zuständigen Schulträgern. Diese sollen die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler bei Angelegenheiten, die Schülerinnen und Schüler betreffen, möglichst frühzeitig beteiligen.

4.3 Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler

4.3.1 Die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler ist vor dem Erlass von Regelungen, die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler betreffen, zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für

a) allgemeinen Schul- und Prüfungsordnungen,

b) allgemeinen Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge insbesondere in schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche und Prüfungsordnungen,

c) allgemeinen Bestimmungen, die die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen einzelnen Schularten regeln,

d) allgemeinen Regelungen über das Schuljahr, die Ferien und die wöchentliche Unterrichtsfolge.

Des Benehmens mit dem Landesvorstand bedürfen Regelungen, die Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler betreffen.

- 4.3.2 Für die Finanzierung und Kassenführung bei der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler und den Kreis- und Stadtvertretungen gelten die Grundsätze der Nummern 1.9 und 1.10 entsprechend.

5 Besondere Wahlvorschriften an berufsbildenden Schulen

- 5.1 Für die Schulform Berufsschule werden jeweils Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher für die an denselben Tagen anwesenden Berufsschulklassen gebildet. Sie wählen jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Tagessprecherin oder Tagessprecher) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 5.2 Bei Berufsschulklassen, die an mehreren Tagen anwesend sind, und Berufsschulklassen im Blockunterricht ordnet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher die jeweilige Klasse einer Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu.
- 5.3 Die amtierende Schülersprecherin oder der amtierende Schülersprecher oder im Falle des Fehlens einer Vertretung für Schülerinnen und Schüler die Schulleiterin oder der Schulleiter hat zu einer ganztägigen Versammlung der Klassensprecherinnen/Tagessprecherinnen und Klassensprecher/Tagessprecher aller Schulformen zur Wahl der Schülervorteuerinnen oder Schülervorteuer, der Delegierten zur Kreis- oder Stadtvertretung für Schülerinnen und Schüler und der Verbindungslehrkräfte einzuladen und diese zu leiten.

6 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertretung, können die Beteiligten die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen (§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 5 SchulG).

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.